IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1940

Gemeinden Nennigkofen und Lüsslingen; A5/2, 420, Güterregulierung Nennigkofen-Lüsslingen, Genehmigung Änderungen der Neuzuteilung

---

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen ersucht um Genehmigung diverser Änderungen der Neuzuteilung zu ihrem Güterregulierungsprojekt.

2. Erwägungen

Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr.292 vom 12. Februar 1996 und Nr. 1078 vom 23. Mai 2000 wurden die Neuzuteilungsakten der Güterregulierung Nennigkofen-Lüsslingen sowie diverse projektbedingte Anpassungen genehmigt. Dabei wurde festgestellt, dass die noch notwendigen Änderungen im Bereich der Wildüberführung Rüembergacker sowie zwischen der SBB und der Nationalstrasse A5 erst später genehmigt werden können.

Die für diese Korrekturen notwendigen zehn Mutationspläne liegen nun vor:

- Mutationsplan Nennigkofen Nr. 369 vom 20. Februar 2003
- Mutationsplan Nennigkofen Nr. 370 vom 20. Februar 2003
- Mutationsplan Nennigkofen Nr. 374 vom 29. August 2003
- Mutationsplan Nennigkofen Nr. 377 vom 11. November 2003
- Mutationsplan Nennigkofen Nr. 378 vom 16. Januar 2004
- Mutationsplan Lüsslingen Nr. 382 vom 20. Februar 2003
- Mutationsplan Lüsslingen Nr. 383 vom 25. Februar 2003
- Mutationsplan Lüsslingen Nr. 384 vom 20. Februar 2003
- Mutationsplan Lüsslingen Nr. 385 vom 20. Februar 2003
- Mutationsplan Lüsslingen Nr. 402 vom 16. Januar 2004

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben diesen Änderungen schriftlich zugestimmt.

Das Ingenieurbüro WAM Partner, Solothurn, wird gestützt auf die nun bereinigte Neuzuteilung die Akten für den Geldausgleich (Entschädigung der Mehr- und Minderwerte) für das Gesamtunternehmen vorbereiten.

Das Amt für Landwirtschaft hat die Akten zusammen mit der Projektleitung A5 geprüft. Da sämtliche Beteiligten den Änderungen zugestimmt haben und das Verfahren richtig durchgeführt worden ist, können sie gestützt auf § 64 ff der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.13) genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die von der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen unterbreiteten Akten zur Änderung der Neuzuteilung werden genehmigt.

3.2 Die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt wird beauftragt, die neuen Rechtsverhältnisse im Grundbuch einzutragen. Der Aufwand ist direkt der Flurgenossenschaft in Rechnung zu stellen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5 (2) (genehmigte Akten folgen später)
Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt als Auftrag (genehmigte Akten folgen später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen
Emch+Berger AG, Abteilung Vermessung, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
WAM Partner, Ingenieure und Planer, Florastrasse 2, 4500 Solothurn
Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, Präsident H.U. Schluep, Lüterkofenstrasse 59, 4574 Nennigkofen (genehmigte Akten folgen später)